

Nr 2 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
1. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 112/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 4 betreffenden Zeile eingefügt:*
„§ 4a Datenverarbeitung“

2. *Nach § 4 wird eingefügt:*

„Datenverarbeitung

§ 4a

„(1) Die Landesregierung ist als Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege und zu Zwecken der Planung des Rettungswesens jene personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste, der Zahnärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zu verarbeiten, die die Österreichische Ärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen hat (§ 27a ÄrzteG 1998, § 11a Zahnärztegesetz).

(2) Die einen Arzt, einen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs betreffenden personenbezogene Daten gemäß Abs 1 sind zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung dieser Person aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs 3 ÄrzteG 1998 oder der Zahnärzteliste gemäß § 43 Abs 2 oder § 45 Abs 2 Zahnärztegesetz.“

3. *Im § 94 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

3.1. *In der Z 7 wird das Zitat „BGBI I Nr 26/2017“ durch das Zitat „BGBI I Nr 17/2023“ ersetzt.*

3.2. *In der Z 38 wird das Zitat „BGBI I Nr 8/2016“ durch das Zitat „BGBI I Nr 201/2022“ ersetzt.*

4. *Im § 99 wird angefügt:*

„(14) § 4a und § 94 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Gesundheitsfondsgesetz, LGBl Nr 121/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 139/2020, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 29 wird angefügt:*

„(4) Der Fonds ist als Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, zu Zwecken der Erstellung der regionalen Strukturpläne Gesundheit und der Qualitätssicherung einschließlich der Sicherstellung der Angelegenheiten der Zielsteuerung-Gesundheit auf Landesebene gemäß Art 9 der Zielsteuerungsvereinbarung jene personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste, der Zahnärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zu verarbeiten, die die Österreichische Ärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen hat (§ 27a ÄrzteG 1998, § 11a Zahnärztegesetz).

(5) Die eine Ärztin bzw einen Arzt, eine(n) Angehörige(n) des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs betreffenden personenbezogene Daten gemäß Abs 1 sind zu löschen, sofern diese für die

verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung dieser Person aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs 3 ÄrzteG 1998 oder der Zahnärzteliste gemäß § 43 Abs 2 oder § 45 Abs 2 Zahnärztegesetz).“

2. Im § 34 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Z 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1. Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 17/2023;

1a. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl Nr 745/1996; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;“

2.2. Der Punkt am Ende der Z 6 wird durch einen Strichpunkt ersetzt und nach der Z 6 wird angefügt:

„7. Zahnärztegesetz, BGBl I Nr 126/2005; BGBl I Nr 201/2022.“

3. Im § 36 wird angefügt:

„(7) § 29 Abs 4 und 5 und § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des § 27a Abs 5 des Ärztegesetzes 1998 in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 172/2021 und des § 11a Abs 4 des Zahnärztegesetzes in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 201/2022. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Landesregierungen und Landesgesundheitsfonds Zugriff auf Daten erhalten, die zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben im Bereich der Gesundheitsversorgung erforderlich sind. Die bei der Österreichischen Ärztekammer bzw bei der Österreichischen Zahnärztekammer vorliegenden Daten können auf Grund ihres Umfanges einen wesentlichen Beitrag zur Planung und Steuerung der Gesundheitsversorgung leisten. Dadurch kann auch eine neuerliche Erhebung bereits vorhandener Daten aus Gründen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit unterbleiben.

Der auf Basis einer Schnittstelle gewährte Zugriff auf personenbezogene Daten aus der Ärzteliste (§ 27a Abs 2 ÄrzteG 1998) bzw der Zahnärzteliste (§ 11a Abs 2 Zahnärztegesetz) und der Ausbildungsstellenverwaltung sowie die Möglichkeit der Verarbeitung dieser Daten steht im Zusammenhang mit folgenden landesgesetzlichen Bestimmungen:

Den Ländern kommt gemäß § 18 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG) die Sicherstellung öffentlicher Krankenanstaltspflege zu. Diese Verpflichtung ist auch im § 46 SKAG verankert und vor allem von der Salzburger Landesregierung wahrzunehmen. Daneben ergeben sich aus dem Salzburger Rettungsgesetz Planungsaufgaben der Landesregierung im Hinblick auf das Rettungswesen.

Dem Salzburger Gesundheitsfonds kommen gemäß den §§ 3 bis 6 SAGES-Gesetz 2016 Aufgaben bei der Planung und Steuerung aller Bereiche des Gesundheitswesens und die Umsetzung der auf Landesebene zu realisierenden Maßnahmen der Zielsteuerung Gesundheit sowie der Qualitätssicherung zu.

Folgende personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste (§ 27 Abs 1 ÄrzteG 1998) dürfen von der Landesregierung und dem SAGES verarbeitet werden (§ 27a Abs 2 ÄrzteG 1998):

1. Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. akademische Grade,
5. Berufsbezeichnungen (samt allfälligen amtlich verliehenen Titeln und Zusätzen),
6. Hinweise auf den Berufsberechtigungsumfang (Allgemeinmedizin und/oder Sonderfächer),
7. Diplome der Österreichischen Ärztekammer oder der Ärztekammern in den Bundesländern,
8. Postleitzahlen des Berufssitzes und Dienstortes,
9. Postleitzahlen des Hauptwohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes,
10. Art der Berufstätigkeit (freiberufliche Berufsausübung oder Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses),
11. Kurienzugehörigkeit im Fall eines Anstellungsverhältnisses,
12. ärztliche Nebenbeschäftigungen, Art der Nebenbeschäftigung, Postleitzahl des Dienstorts,
13. Ordinationsöffnungszeiten von Kassenärztinnen/Kassenärzten,
14. Hinweise auf Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten sowie
15. Hinweise auf Einstellung, Verzicht, Wiederaufnahme, Untersagung und Erlöschen der Berufsausübung,
16. Hinweise auf Eröffnung und Schließung von Ordinationen, Ordinations- und Apparategemeinschaften sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen sowie
17. Hinweise auf Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen.

Aus der Ausbildungsstellenverwaltung (§ 11 Abs 7, § 12 Abs 8, § 12a Abs 9 ÄrzteG 1998) sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen:

1. Beginn, Änderung und Abschluss der Basisausbildung,
2. Beginn, Änderung und Abschluss der Ausbildung zur Ärztin/zum Arzt für Allgemeinmedizin und
3. Beginn, Änderung und Abschluss der Ausbildung zur Fachärztin/zum Facharzt.

Aus der Zahnärzteliste können folgende Daten abgerufen werden (§ 11a Abs 2 Zahnärztegesetz):

1. Jahr der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeit,
4. akademische Grade,
5. Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen,
6. auf die gegenwärtige zahnärztliche Verwendung hinweisende Zusätze,
7. von der Österreichischen Zahnärztekammer verliehene oder anerkannte Diplome über die erfolgreiche Absolvierung einer fachlichen Fort- oder Weiterbildung,
8. Amtstitel, verliehene Titel und ausländische Titel und Würden samt Nachweis der Berechtigung zu deren Führung,
9. Art der Berufstätigkeit (freiberufliche Berufsausübung oder Berufsausübung im Rahmen eines Dienstverhältnisses),
10. Postleitzahlen der Berufssitze, Dienstorte oder bei Wohnsitzzahnärzten/Wohnsitzzahnärztinnen des Wohnsitzes einschließlich der beabsichtigten Tätigkeit,
11. Beginn und Ende der zahnärztlichen Tätigkeit,
12. Verträge mit Sozialversicherungsträgern und Krankenfürsorgeanstalten,
13. Einstellung, Unterbrechung, Entziehung, Untersagung, Einschränkung und Wiederaufnahme der Berufsausübung,
14. Eröffnung, Erweiterung und Schließung von Gruppenpraxen sowie Beginn und Ende der Beteiligung an einer solchen,
15. Beginn und Ende einer zahnärztlichen Nebentätigkeit.

Der Entwurf enthält die erforderlichen Ausführungsbestimmungen im Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000 und im Salzburger Gesundheitsfondsgesetz.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Auf Grund der in Z 1 dargestellten Wahrnehmung von Aufgaben in Ausübung öffentlicher Gewalt in Übereinstimmung mit Art 6 Abs 1 lit e der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 ist der Zugriff sowie die Datenverarbeitung zulässig. Die gegenständliche Bestimmung bildet die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (Art 6 Abs 3 Datenschutz-Grundverordnung). Die Landesregierung sowie der SAGES sind auf Basis der oben dargestellten gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der genannten Daten als Verantwortliche im Sinne von Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung anzusehen.

4. Kostenfolgen:

Die vorliegende Novelle ist mit keinen zusätzlichen Kosten für das Land verbunden.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I Z 2 und Art II Z 1:

Diese Bestimmung enthält die im § 27a Abs 5 ÄrzteG bzw § 11a Abs 4 Zahnärztegesetz sprachlich bereits weitgehend vorgegebene Ermächtigung der Landesregierung bzw des SAGES zur Datenverarbeitung sowie die ebenfalls vorgegebene Verpflichtung zur Löschung nicht mehr benötigter Daten.

Zu Art I Z 3 und Art II Z 2:

Die statische Verweisung auf eine bundesrechtliche Bestimmung erfordert aus verfassungsrechtlichen Gründen eine präzise Angabe jener Fassung, auf die sich die Verweisung bezieht.

Zu Art I Z 4 und Art II Z 3:

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Salzburger Krankenanstaltengesetz 2000****Datenverarbeitung****§ 4a**

(1) Die Landesregierung ist als Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, zur Sicherstellung der öffentlichen Krankenanstaltspflege und zu Zwecken der Planung des Rettungswesens jene personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste, der Zahnärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zu verarbeiten, die die Österreichische Ärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen hat (§ 27a ÄrzteG 1998, § 11a Zahnärztegesetz).

(2) Die einen Arzt, einen Angehörigen des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs betreffenden personenbezogene Daten gemäß Abs 1 sind zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung dieser Person aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs 3 ÄrzteG 1998 oder der Zahnärzteliste gemäß § 43 Abs 2 oder § 45 Abs 2 Zahnärztegesetz.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§ 94**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 6. ...
7. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 26/2017;
8. bis 37. ...
38. Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl I Nr 126/2005; Gesetz BGBl I Nr 8/2016.

(2) und (3) ...

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§ 94**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 6. ...
7. Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 17/2023;
8. bis 37. ...
38. Zahnärztegesetz – ZÄG, BGBl I Nr 126/2005; Gesetz BGBl I Nr 201/2022.

(2) und (3) ...

Geltende Fassung**§ 99**

(1) bis (13) ...

Vorgeschlagene Fassung**§ 99**

(1) bis (13) ...

(14) § 4a und § 94 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Salzburger Gesundheitsfondsgesetz**Datenerfassung und -weitergabe, Erhebungen****§ 29**

(1) bis (3) ...

Datenerfassung und -weitergabe, Erhebungen**§ 29**

(1) bis (3) ...

(4) Der Fonds ist als Verantwortlicher gemäß Art 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, zu Zwecken der Erstellung der regionalen Strukturpläne Gesundheit und der Qualitätssicherung einschließlich der Sicherstellung der Angelegenheiten der Zielsteuerung-Gesundheit auf Landesebene gemäß Art 9 der Zielsteuerungsvereinbarung jene personenbezogenen Daten aus der Ärzteliste, der Zahnärzteliste und der Ausbildungsstellenverwaltung zu verarbeiten, die die Österreichische Ärztekammer und die Österreichische Zahnärztekammer über standardisierte elektronische Schnittstellen zur Verfügung zu stellen hat (§ 27a ÄrzteG 1998, § 11a Zahnärztegesetz).

(5) Die eine Ärztin bzw einen Arzt, eine(n) Angehörige(n) des zahnärztlichen Berufs oder des Dentistenberufs betreffenden personenbezogene Daten gemäß Abs 1 sind zu löschen, sofern diese für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch nach der Streichung dieser Person aus der Ärzteliste gemäß § 59 Abs 3 ÄrzteG 1998 oder der Zahnärzteliste gemäß § 43 Abs 2 oder § 45 Abs 2 Zahnärztegesetz).

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 34**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl Nr 745/1996; Gesetz BGBl I Nr 37/2018;

Verweisungen auf Bundesrecht**§ 34**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl I Nr 169; Gesetz BGBl I Nr 17/2023;

Geltende Fassung

2. bis 5. ...
6. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich (Gesundheitsdokumentationsverordnung – GD-VO), BGBl II Nr 25/2017.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 36**

(1) bis (6) ...

Vorgeschlagene Fassung

- 1a. Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl Nr 745/1996; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
2. bis 5. ...
6. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Dokumentation und Meldung von Daten aus dem ambulanten und stationären Bereich (Gesundheitsdokumentationsverordnung – GD-VO), BGBl II Nr 25/2017;
7. Zahnärztegesetz, BGBl I Nr 126/2005; BGBl I Nr 201/2022.

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen**§ 36**

(1) bis (6) ...

(7) § 29 Abs 4 und 5 und § 34 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2023 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.